

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Überbauungsordnung Nr. 34A

«Beschneigung Wengen–Kleine Scheidegg»

Änderung „Ersatz Sesselbahn «Wixi – Fallboden»“

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan Süd 1:5'000
- Überbauungsplan Nord 1:2'000
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen sind:

- Erläuterungsbericht (*unverändert*)
- Erläuterungsbericht zu den Änderungen 2019/2023 (*unverändert*)
- **Erläuterungsbericht zu den Änderungen „Fallboden“ 2024**
- Spezialplan Vermessung 1:1'000 (*unverändert*)
- Mitwirkungsbericht (*unverändert*)
- **Mitwirkungsbericht zu den Änderungen „Fallboden“ 2024**
- Umweltverträglichkeitsbericht (*unverändert*)
- Vorschriften „Sicherung der Skipisten und der Langlaufloipen“ (*unverändert*)
- Bauprojekte (*unverändert*)
- *Umweltbericht 2020/2023 (unverändert)*
- **Naturgefahrenanalyse Seilbahnkorridore , Dezember 2024**

Die Änderungen „Ersatz Sesselbahn «Wixi – Fallboden»“
sind **rot** dargestellt

Februar 2007, März 2023, **September 2025**

Bearbeitung

ecoptima ag

RAUM VERKEHR UMWELT RECHT

Spitalgasse 34, 3001 Bern

Tel. 031 310 50 80 Fax 031 310 50 81

e-mail: info@ecoptima.ch

Überbauungsvorschriften

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Die Überbauungsordnung (UeO) Nr. 34 A «Beschneigung Wengen-Kleine Scheidegg» hat den Zweck, die Ski- und Rennpisten zu sichern, die technische Beschneigung im Bezirk Wengen durch das Ausscheiden von Beschneigungsflächen und von Anlagen sowie durch den Erlass von Nutzungs-, Gestaltungs-, Betriebs- und Ausführungsbestimmungen zu regeln.

² Im Speziellen bezweckt die UeO:

- Voraussetzungen zu schaffen, um die Anlagen der Beschneigung ausbauen und die Pisten der Internationalen Lauberhornrennen termingerecht an die Bedürfnisse des Rennbetriebs anpassen zu können.
- die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Erstellung der Seilbahn «Grindelwald Grund-Eigergletscher» zu schaffen sowie die dazu erforderlichen Anpassungen der Skipisten und Beschneigungsflächen bewilligen zu können.

Art. 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter bezeichnet und erstreckt sich auf die in der Legende bezeichneten Flächen, Bauten und Anlagen.

Art. 3

Stellung zum übergeordneten Recht

Soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten als ergänzendes Recht die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Lauterbrunnen, insbesondere der Vorschriften «Sicherung der Skipisten und der Langlaufloipen».

2. Nutzung

Art. 4

Skipisten

¹ Im Bereich der Skipisten und Beschneiungsflächen sind ausserhalb der Vegetationsperiode und solange Schnee liegt die ungehinderte Ausübung des Skisports sowie die Durchführung von sportlichen Anlässen und das auf diese Periode beschränkte Aufstellen der dazu notwendigen Bauten und Einrichtungen erlaubt.

² Unter Vorbehalt von Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone, wobei die skisportliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Die Anlagen zur technischen Beschneigung inklusive Anschlussleitungen sowie die Baufelder sind Gegenstand einer Zone für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG.

Art. 5

Beschneiungsfläche

¹ Die im Überbauungsplan festgelegten Beschneiungsflächen bezeichnen innerhalb der Pisten diejenigen Abschnitte, die technisch beschneit oder auf die technisch erzeugter Schnee zugeführt und verteilt werden darf.

² Innerhalb der Beschneiungsfläche ist die Beschneigung im Rahmen von Art. 10 hiernach und der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften gestattet. Optisch auffallende Beschneiungsgeräte sind im Sommer zu demontieren.

³ Innerhalb der Beschneiungsflächen und angrenzend gemäss Art. 9b sind Bauten und Anlagen grundsätzlich zulässig, welche zur technische Beschneigung und für den sicheren Betrieb der Pisten notwendig sind (wie Werkleitungen, Zapfstellen, Trafos etc.), sofern die Lage der Bauten und Anlagen mit der übergeordneten Gesetzgebung, insb. den Anforderungen aus der Umweltschutz- und Waldgesetzgebung, vereinbar ist. Die Festlegung der genauen Lage dieser Objekte ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 5a

Seilbahn

Im Bereich ~~des Seilbahnkorridors «Seilbahn Grund-Eiger-gletscher»~~
~~der Seilbahnkorridore~~ dürfen die im Plangenehmigungsverfahren für die Seilbahn bewilligten technischen Einrichtungen und Anlagen erstellt werden.

Art. 6

Sektoren

¹ Der Sektor A dient der Erstellung und dem Betrieb eines Sesselliftes. Im Sektor sind ausser den technisch bedingten Bauten und Einrichtungen des Sesselliftes nur Bauten und Einrichtungen zugelassen, die die Sicherheit des Sesselliftes und der Skifahrer nicht beeinträchtigen.

² Der Sektor B dient dem Skisport und der Durchführung skisportlicher Anlässe.

³ Im Sektor B ist zudem die Erstellung provisorischer oder fester unterirdischer Einrichtungen der technischen und organisatorischen Infrastruktur, wie Verkabelungen, Rampen, Passerellen, Überführungen, Tribünen, Abschränkungen und dergleichen für den Skisport und skisportliche Anlässe sowie für die landwirtschaftliche Nutzung zugelassen.

Art. 7

Bauten der Internationalen Lauberhornrennen

¹ Die Erstellung fester oberirdischer Bauten, ist nur innerhalb der Baubereiche gestattet. Ausgenommen davon sind Bauten und Anlagen der technischen Beschneieung gemäss den Vorschriften «Sicherung der Skipisten und Langlaufloipen» (Art. 7) und Bauteile gemäss Abs. 3.

² Für die Bauten innerhalb der Baubereiche gelten die ES III gemäss Art. 43 LSV und die folgenden baupolizeilichen Masse:

Baubereich	Gebäudelänge	Gebäudebreite	Traufseitige Fassadenhöhe Fh tr	Zweck
A	12.0 m	10.0 m	5.0 m	Starthaus
B	8.0 m	6.0 m	5.0 m	Starthaus
C1	25.5 m	21.5 m	10.0 m	Talstation der Sessellbahn
C2	30.0 m	12.0 m	13.5 m	TV-Gebäude, Lagerhaus und Zielhaus
C3	12.0 m	8.0 m	7.5 m	Materiallager/technisches Gebäude
C4	6.0 m	6.0 m	6.0 m	Remise
C5	21.0 m	13.0 m	6.0 m	Container-Plattform
C6	frei	frei	frei	Kühlturm
C7 */ **	31.0 m	13.0 m	frei	Zuschauer-Plattform Canadien-Corner mit Zufahrtsbrücke

C8 *	18.0 m	13.0 m	frei	Zuschauer-Plattform Mensch-Kante
C9	frei	frei	8.0 m	Materiallager

* nur Bodenanker. Temporäre Bauten in der Zeit vom 1. Oktober bis längstens 31. März mit technisch-funktional bedingter Fassadenhöhe.

** Permanente Brücke als Zufahrt und Materialzwischenlager

³ Die Baubereiche überragen dürfen Vordächer, offene Laubengänge, Balkone und dgl. bis zu einer Tiefe von 2 m auf maximal 50% der Fassadenlänge, beim Baubereich C2 die Ladefläche mit Ausstentreppe bis zu 4.3 m.

⁴ Die traufseitige Fassadenhöhe überragen dürfen technische bedingte Aufbauten um höchstens 2.5 m.

⁵ Neubauten sind insbesondere im Zielgebiet Schiltwald im Hinblick auf eine gute Gesamterscheinung zu gestalten.

3. Bewilligungen und weitere Bestimmungen

Art. 8

Wanderwege und historische Verkehrswege (IVS)

¹ Für Wanderwege, die durch Bauarbeiten beansprucht werden, ist in Absprache mit der Gemeinde eine Umgehung anzubieten. Der heutige Zustand der Wanderwege ist im Zuge der Bauarbeiten so rasch als möglich wieder herzustellen.

² Die im Überbauungsplan bezeichneten historischen Verkehrswege sind in Linienführung und Wegsubstanz nach Möglichkeit zu erhalten. Massgebend ist der Beschrieb im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

³ Bei baulichen Massnahmen im Bereich von IVS-Objekten ist der bisherige Zustand der Wege wieder herzustellen. Bei Arbeiten im Bereich mit viel Substanz ist die zuständige Fachstelle des kantonalen Tiefbauamtes beizuziehen.

Art. 9

Speicherseen

¹ Für die Gestaltung und das Nutzvolumen des Wengensees ist das Projekt massgebend. Lage und Ausdehnung sind im Überbauungsplan festgelegt.

² Für den Bau neuer Speicherseen mit den dazugehörigen technischen Anlageteilen ist vor Beginn der Bauarbeiten ein

Ausführungsgesuch mit allen erforderlichen Nachweisen bezüglich Sicherheit einzureichen und bewilligen zu lassen.

³ Das Areal der Speicherseen mit Damm und Böschungen kann abgezaunt werden.

Art. 9a

Deponie

Deponien im Zusammenhang mit Beschneigungs- und Bahnanlagen sind sorgfältig in die Landschaft zu integrieren. Dabei ist auf die empfindliche alpine Vegetation und schützenswerte Lebensräume Rücksicht zu nehmen.

Art. 9b

Anlagen ausserhalb der Beschneigungsfläche und Baubereiche

¹ Ausserhalb der im Überbauungsplan bezeichneten Beschneigungsflächen sind Anlagen zur technischen Beschneigung inkl. Beschneigungsgeräte, Sicherheitsmassnahmen zur Gewährleistung des Rennbetriebs und unabdingbare für die Sicherheit notwendige kleinere Erdverschiebungen wie Abtragen von Hügeln oder Auffüllen von Geländemulden in einem Abstand von max. 10 m zur Beschneigungsfläche zulässig.

² Die definitive Lage der Anlagen gemäss Abs. 1 wird im Baubewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung, insb. den Anforderungen aus der Umweltschutzgesetzgebung, festgelegt. Ab einer Bodenveränderung von 2000 m² sind ein Bodenschutzkonzept einzureichen und eine bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen.

³ Im Übrigen darf innerhalb der Beschneigungsfläche und beidseitig in einem Abstand von max. 10 m nichts unternommen werden, was die Erstellung der notwendigen Anlagen gemäss Abs. 1 beeinträchtigen könnte.

Art. 10

Bewilligungsverfahren

¹ Mit der Genehmigung der UeO gilt für die vor 2007 bewilligten Beschneigungsflächen die Baubewilligung für die mobile Beschneigung der Beschneigungsflächen gemäss Überbauungsplan als erteilt.

² Mit der Genehmigung der UeO gilt die Baubewilligung für die mobile Beschneigung der Beschneigungsflächen gemäss Überbauungsplan soweit im koordinierten Verfahren geprüft und bewilligt als erteilt.

³ Die für den Bau von Speicherseen und Bahnanlagen erforderlichen Deponien sind im entsprechenden Verfahren zu bewilligen. Deponien zu einer Bahnanlage, die in einem Plangenehmigungsverfahren bewilligt werden, haben hinweisenden Charakter.

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Die UeO tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Die UeO-Änderungen treten ohne Beschwerdevorbehalt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung nach Art. 45 Abs. 1 der GV¹ in Kraft.

Art. 13

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit der Genehmigung dieser UeO wurden die folgenden Pläne und Vorschriften aufgehoben:

- Überbauungsplan Nr. 1 „Sicherung Skipiste Wengen“ vom 16. Juni 1964 und Änderung bis 16.9.1997
- UeO Nr. 11: Skigelände Boden, Schiltwald Wengen, Zielgelände Lauberhornrennen vom 13.10.1989 und Änderung bis 16.9.1997
- UeO Nr. 34: Sicherung der Skipisten Bezirk Wengen vom 16.9.1997 mit Änderung bis 27. Juni 2003
- UeO Nr. 35: Pisten Intern. Lauberhornrennen mit technischen Anlagen zur Beschneigung vom 2.5.1996 mit Änderungen bis 27. Juni 2003

¹ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.11)

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 3. Juli bis 4. August 2003

Vorprüfung vom 15. Mai 2005

Publikation im Amtsanzeiger vom 21. + 28. September 2006

Publikation im Amtsblatt vom 27. September 2006

öffentliche Auflage vom 28. September 2006 bis 27. Oktober 2006

Einspracheverhandlungen vom 22. Nov. + 12. Dez. 2006

Erledigte Einsprachen 2

Unerledigte Einsprachen 1

Rechtsverwahrungen 2

Stellungnahme 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 18. September 2006

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 4. Dez. 2006

Geringfügige Änderung Art. 7 Überbauungsvorschriften Nr. 34A «Beschneigung Wengen–Kleine Scheidegg»

Publikation im Amtsanzeiger vom 1. + 8. Februar 2007

Publikation im Amtsblatt vom 31. Januar 2007

Öffentliche Auflage vom 1. Februar bis 2. März 2007

Erledigte Einsprachen 0

Unerledigte Einsprachen 0

Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. Januar 2007

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. J. Brunner

Sig. T. Graf

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen,..... Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung gemäss Verfügung vom

Genehmigungsvermerke der Änderungen 2014

Mitwirkung vom 26. September – 28. Oktober 2013

Vorprüfung vom 8. August 2014

Publikation im amtl. Anzeiger vom 14. August 2014

Publikation im Amtsblatt vom 13. August 2014

öffentliche Auflage vom 14. August – 12. September 2014

Einspracheverhandlungen vom –

Erledigte Einsprachen –

Unerledigte Einsprachen –

Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat: 11. August 2014

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung: 27. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

.....
Martin Stäger

.....
Toni Graf

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen, Der Gemeindeschreiber:

Geringfügige Änderung bezüglich Grindelwald

Mitwirkung vom 26. September – 28. Oktober 2013

Vorprüfung vom 8. August 2014

Publikation im amtl. Anzeiger vom 14. + 21. August 2014

Publkation im Echo von Grindelwald 15. + 22. August 2014

Publikation im Amtsblatt vom 13. August 2014

öffentliche Auflage vom 14. August – 12. September 2014

Einspracheverhandlungen –

Erledigte Einsprachen –

Unerledigte Einsprachen –

Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 12. August 2014

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

.....
Emanuel Schläppi

.....
Herbert Zurbrügg

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grindelwald,

Der Gemeindeschreiber:

Herbert Zurbrügg

.....

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und
Raumordnung**

Genehmigungsvermerke Nachführung und Änderungen 2019/nachträgliche Änderungen 2023

Mitwirkung vom 25. Oktober – 25. November 2019

2. Mitwirkung vom 18. Dezember – 18. Januar 2020

Vorprüfung vom 16. Juli 2020

Publikation im Amtsblatt vom 23. September 2020

Publikation im amtl. Anzeiger vom 24. Sept. + 1. Oktober 2020

öffentliche Auflage vom 24. September – 23. Oktober 2020

Einspracheverhandlungen –

Erledigte Einsprachen –

Unerledigte Einsprachen –

Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat: 21. September 2020

Beschlossen durch die Stimmberechtigten

an der Urnenabstimmung: 31. Januar 2021

Nachträgliche Änderungen 2023 im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Publikation im Amtsblatt vom 15. Februar 2023

Publikation im amtl. Anzeiger vom 16. Februar 2023

öffentliche Auflage vom 17. Februar – 20. März 2023

Beschlossen durch den Gemeinderat: 3. April 2023

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV mit

Publikation im amtl. Anzeiger vom 13. April 2023

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

.....

Karl Näpflin

.....

Toni Graf

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen, Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Genehmigungsvermerke Änderung „Ersatz Sesselbahn «Wixi – Fallboden»“

Mitwirkung vom 13.12.2024 – 24.01.2025
Vorprüfung vom 29.8.2025

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im amtl. Anzeiger vom
öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat:
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

.....
Karl Näpflin Sandra Balmer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lauterbrunnen,..... Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung